

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Januar 1993	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 93	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und des Ministeriums der Justiz GVBl. II 320-124, 320-125, 320-126, 26-11, 320-127 und 323-104; ändert GVBl. II 213-5, 211-6, 211-7, 320-44, 320-54, 320-70, 320-71, 320-97, 322-72, 323-65, 323-92, 324-6, 325-15 und 322-78	1
21. 12. 92	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1993 (Zulassungszahlenverordnung 1993) GVBl. II 70-169	18
25. 11. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ GVBl. II 881-28	22

**Verordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und des Ministeriums der Justiz**

Vom 6. Januar 1993

ERSTER TEIL

**Änderung von Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung**

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
in der Sozialgerichtsbarkeit

Auf Grund

1. des § 7 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),
2. des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373),
3. des § 13 Abs. 1 und 2 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2, des Sozialgerichtsgesetzes,

4. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233),

5. des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856)

verordnet die Landesregierung, im Falle der Nr. 3 Buchst. a auch, im Falle der Nr. 3 Buchst. b die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung führt die allgemeine Dienstaufsicht über das Hessische Landessozialgericht und die Sozialgerichte. Die Verwaltung dieser Gerichte gehört zum Geschäftsbereich dieses Ministeriums.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 213-5

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor den Worten „der Präsident“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden vor den Worten „der Direktor“ die Worte „die Direktorin oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf alle bei dem Gericht tätigen Bediensteten. Mit Ausnahme der Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Frankfurt am Main unterstehen die Richterinnen und Richter jedoch nicht der Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors eines Sozialgerichts.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Der Minister der Justiz“ werden ersetzt durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“.
- b) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Richter“ die Worte „Richterinnen und“ eingefügt und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nr. 4 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Der Präsident“ werden ersetzt durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“.
- b) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Richter“ die Worte „Richterinnen und“ eingefügt.
- c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. im Falle des § 27 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes auf Antrag des Präsidiums die Vertretung zu regeln.“
- d) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Das Hessische Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde ist zuständig, Personen nach § 157 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes das mündliche Verhandeln vor dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten zu gestatten.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:
- „§ 4
- Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und die Direktorin oder der Direktor eines Sozialgerichts erledigen die Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung in diesen Geschäften durch die nach § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz zur ständigen Vertretung Bestellten vertreten. Im Falle von deren Verhinderung tritt jeweils die Richterin oder der Richter mit dem höchsten Dienstalter, bei

gleichem Dienstalter die oder der Lebensälteste. Bei Verhinderung der zur ständigen Vertretung des Gerichtsvorstandes des Hessischen Landessozialgerichtes Bestellten gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß mit der Vertretung nur ein richterliches Mitglied der Präsidialabteilung betraut werden kann. Entsprechendes gilt, soweit eine Bestellung nach § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz nicht erfolgt ist.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte

Auf Grund

des § 14 Abs. 4 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),

verordnet die Landesregierung:

In § 2 der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 7. Dezember 1989 (GVBl. I S. 439), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), werden die Worte „dem Minister der Justiz“ ersetzt durch die Worte „der Ministerin oder dem Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes

Auf Grund

des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),

verordnet die Landesregierung:

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes Fachkammern zu bilden und
2. nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Zuständigkeit einer Fachkammer auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen zu erstrecken,

wird der Ministerin oder dem Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung übertragen.“

²⁾ Ändert GVBl. II 211-6

³⁾ Ändert GVBl. II 211-7

Artikel 4⁴⁾Anordnung über Zuständigkeiten
in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:	Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz	§§ 1 bis 5
Zweiter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung	§ 6
Dritter Abschnitt:	Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§§ 7, 8
Vierter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung	§ 9
Fünfter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung	§ 10
Sechster Abschnitt:	Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften	§ 11
Siebenter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung	§§ 12, 13
Achter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen	§ 14
Neunter Abschnitt:	Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche	§ 15
Zehnter Abschnitt:	Zuständigkeitsvorbehalte	§ 16
Elfter Abschnitt:	Schlußvorschriften	§§ 17, 18

Auf Grund

- des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373),
- des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439),
- des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
- des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), für Richterinnen und Richter jeweils in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
- des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66),
- des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), und des Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
- des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
- des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3, des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),
- des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982

4) GVBl. II 320-124

(GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), für Richterinnen und Richter jeweils in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

10. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

bestimmt die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, im Falle des § 17 auch die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, im Falle des § 6 im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz:

Erster Abschnitt

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

Den Regierungspräsidien,
dem Landesversorgungsamt Hessen,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht als
Verwaltungsbehörde,
dem Hessischen Landessozialgericht als
Verwaltungsbehörde

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) zu ernennen sowie das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung in den eigenen Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,

3. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Den Regierungspräsidien,
dem Landesversorgungsamt Hessen,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht als
Verwaltungsbehörde,
dem Hessischen Landessozialgericht als
Verwaltungsbehörde

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidien,
dem Landesversorgungsamt Hessen,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht als
Verwaltungsbehörde,
dem Hessischen Landessozialgericht als
Verwaltungsbehörde

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von hundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

§ 4

(1) Die Regierungspräsidien, das Landesversorgungsamt Hessen, das Hessische Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, das Hessische Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde

entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über

1. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Die Regierungspräsidien, das Landesversorgungsamt Hessen, das Hessische Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, das Hessische Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde

entscheiden auch, soweit sie für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 5

Dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen,
2. Richterinnen und Richtern vorbehaltlich der Regelung des § 16 die Ausübung einer Nebentätigkeit, auch soweit sie eine schiedsrichterliche, schiedsgutachterliche oder Schlichtungstätigkeit betrifft, zu genehmigen.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Dem Oberlandesgericht wird, soweit in § 16 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 17 Abs. 5 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die beihilfeberechtigten Personen aus den Geschäftsbereichen des Hessischen

Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts als Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 7

Den Regierungspräsidien, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
3. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

§ 8

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Ministeriums, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt – Bereich Arbeitsschutz – und des Landesversorgungsamtes Hessen sowie die Amtsbezüge festzusetzen,
2. für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
 - a) das Besoldungsdienstalter und das Lebensalter nach den §§ 28, 38 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen,
 - b) die Besoldung und die Amtsbezüge zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
 - c) besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
 - d) die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
 - e) zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992

- (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d beruht,
- f) über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis e zu befinden.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 9

Den Regierungspräsidien, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde wird, soweit in § 16 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten einschließlich der Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 10

Den Regierungspräsidien, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 übertragen.

Sechster Abschnitt

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 11

Den Regierungspräsidien, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

- a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. für Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 3. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
 4. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (St.Anz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen,
 5. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (St.Anz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

Siebenter Abschnitt

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugkostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung

§ 12

(1) Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung
 - a) der im Ministerium beschäftigten Bediensteten,

- b) der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesversorgungsamts Hessen, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes), für die Bediensteten des Geschäftsbereichs, für die Leiterinnen oder Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtämter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten,
3. a) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
 b) Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
 c) Zusage der Umzugskostenvergütung,
 d) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
 e) Bewilligung von Trennungsgeld,
 f) Bewilligung von Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1992 (GVBl. I S. 361),
 für die in Nr. 1 Buchst. b genannten und die im Ministerium beschäftigten Bediensteten,
4. Gewährung der Umzugskostenvergütung für die im Ministerium beschäftigten Bediensteten.

(2) Als allgemein genehmigt gelten bei den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Bediensteten und den zu ihrer Vertretung bestellten Personen Dienstgänge sowie Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

(1) Die Regierungspräsidien, das Landesversorgungsamt Hessen, das Hessische Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, das Hessische Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde sind vorbehaltlich des § 12 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen oder Leiter der nachgeordneten Behörden,

2. Anordnung oder Genehmigung von Fortbildungsreisen,
3. a) Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung oder Abordnung,
 b) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
 c) Veranlassung der Räumung einer Dienstwohnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
 d) Veranlassung der Räumung einer Landesmietwohnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
 e) Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren sieben Tagen,
 f) Bewilligung von Pauschvergütungen nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,
 g) Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281) zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,
 h) Zusage der Umzugskostenvergütung,
 i) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
 j) Gewährung der Umzugskostenvergütung,
 k) Gewährung von Trennungsgeld nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
 l) Gewährung von Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung

für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs.

(2) Das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht als Verwaltungsbehörden sind zuständig, in den Fällen des § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zuzustimmen.

Achter Abschnitt

Zuständigkeiten nach der
Urlaubsverordnung für die Beamten
im Lande Hessen

§ 14

(1) Den Regierungspräsidien, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde

werden, soweit in § 16 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter des Landesversorgungsamtes Hessen, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts sind befugt, sich bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben.

Neunter Abschnitt

Zuständigkeiten für die Entscheidung
über Widersprüche

§ 15

(1) Den Regierungspräsidien, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes, zu entscheiden, soweit das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Die dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörden übertragene Befugnis erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Widersprüche in Vorverfahren eines Prüfungsverfahrens nach § 50 Nr. 4 des Hessischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 71 Satz 2 und § 68 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes, soweit das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(3) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen in Beihilfeangelegenheiten nach § 6 bleibt die Zuständigkeit des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung unberührt.

Zehnter Abschnitt

Zuständigkeitsvorbehalte

§ 16

(1) Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2 bis 4, § 5 Nr. 2, § 6, § 7, § 9, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 und § 5 Nr. 2 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung nach § 3 Nr. 3 Buchst. b und § 5 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, wenn die Vergütung im Einzelfall – bei laufender Zahlung jährlich – viertausend Deutsche Mark überschreitet.

Elfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 17

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 8. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 31)⁵⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 22. August 1989 (GVBl. I S. 238)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16),
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 6. September 1988 (GVBl. I S. 374)⁷⁾, geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16),
4. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16, 18)⁸⁾.

§ 18

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 320-100

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 323-91

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 323-86

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 320-116

Artikel 5⁹⁾

Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet
des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 IS. 42), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 69 a des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien,
dem Landesversorgungsamt Hessen,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht als
Verwaltungsbehörde,
dem Hessischen Landessozialgericht als
Verwaltungsbehörde

werden für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,

2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3, festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte — mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen — die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden jeweils für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 und des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 69 a des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen, die zum Empfang der Zahlungen berechnete Person zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,

⁹⁾ GVBl. II 320-125

- b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.

§ 3

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Bediensteten und Versorgungsberechtigten

des Ministeriums und aus den Geschäftsbereichen des Landesversorgungsamtes Hessen, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Regierungspräsidiums Gießen übertragen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig für die in den §§ 1 bis 3 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Bediensteten ihren Wohnsitz haben; liegt der Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die Versorgungsberechtigten beantragen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vorbehalten.

§ 6

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Oberlandesgericht eingeleiteten Verfahren bleibt dessen insoweit durch die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), begründete Zuständigkeit unberührt.

§ 7

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 9)¹⁰⁾, geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), ist bezüglich des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung gegenstandslos.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6¹¹⁾

Verordnung
über die zuständige Stelle für die
Verpflichtung nach dem
Verpflichtungsgesetz im
Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) verordnet die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, im Falle des § 4 Abs. 1 auch die Ministerin der Justiz:

§ 1

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle zuständig, bei der die zu verpflichtende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist.

§ 2

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige Stelle zuständig, für die der Verband oder sonstige Zusammenschluß, der Betrieb oder das Unternehmen, bei dem die zu verpflichtende Person beschäftigt oder für den sie tätig ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt.

§ 3

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes ist die Stelle zuständig, die die Sachverständigen öffentlich bestellt.

§ 4

(1) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes nimmt bei

¹⁰⁾ GVBl. II 320-99

¹¹⁾ GVBl. II 320-126

1. Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die im Sinne des § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt sind,
2. Übersetzerinnen und Übersetzern, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), und § 142 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ermächtigt sind,

das Landgericht als Behörde der Justizverwaltung wahr, in dessen Bezirk die zu verpflichtende Person ihren Wohnsitz hat.

(2) Bei den übrigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern und bei Sachverständigen sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes je für ihren Geschäftsbereich als Verwaltungsbehörden das Hessische Landesarbeitsgericht, das Hessische Landessozialgericht, das Arbeitsgericht und das Sozialgericht zuständig. Dies gilt nicht für Sachverständige, die öffentlich bestellt und bereits verpflichtet worden sind.

§ 5

Die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 15. April 1975 (GVBl. I S. 67)¹²⁾ wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7¹³⁾

Anordnung
über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbetriebsordnung genannten Ansprüche im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

Auf Grund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411), bestimmt die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbetriebsordnung genannten Ansprüche wird dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 2

Die Befugnis, Gerichtskosten und die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbetriebsordnung genannten Ansprüche ganz oder teilweise zu erlassen, zu erstatten oder auf andere Forderungen des Landes anzurechnen, wird dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde übertragen, soweit der zu erlassende, zu erstattende oder anzurechnende Betrag tausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 2. Februar 1981 (GVBl. I S. 44)¹⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

ZWEITER TEIL

Anderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Artikel 8¹⁵⁾

Anderung der Anordnung
über Zuständigkeiten nach der
Dienstjubiläumsverordnung
im Geschäftsbereich des
Ministers der Justiz

Auf Grund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373),

bestimmt die Ministerin der Justiz:
Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 650), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 werden
 - a) in Abs. 1 die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen und
 - b) Abs. 2 aufgehoben.
3. In § 3 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

¹²⁾ Hebt auf GVBl. II 320-62

¹³⁾ GVBl. II 26-11

¹⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 26-9

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 320-44

Artikel 9¹⁶⁾

Anderung der Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581)

verordnet die Ministerin der Justiz:

Die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Präsident des Hessischen Landesozialgerichts, der Präsident des Landesarbeitsgerichts,“ und die Worte „die Direktoren der Sozialgerichte, die Direktoren der Arbeitsgerichte,“ gestrichen.

Artikel 10¹⁷⁾

Anderung der Anordnung zur Übertragung der Befugnis zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 17. Mai 1976 (GVBl. I S. 226)

bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung zur Übertragung der Befugnis zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 9. August 1976 (GVBl. I S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 320-54

¹⁷⁾ Ändert GVBl. II 320-70

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „, dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichts, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen;
- b) in Satz 2 werden die Worte „, der Präsident des Hessischen Landesozialgerichts, der Präsident des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen und das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 11¹⁸⁾

Anderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373),

bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 27. September 1977 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 5 Satz 3 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 und § 3 Abs. 1 werden jeweils die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichts, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Worte „, dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichts und dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Präsident des Hessischen Landesozialgerichts, der Präsident des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen.
5. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

¹⁸⁾ Ändert GVBl. II 320-71

Artikel 12¹⁹⁾

Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem
Gebiete des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministeriums
der Justiz

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 69 a des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

Dem Oberlandesgericht werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz folgende Befugnisse übertragen:

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallsausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen;

2. für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsberechtigte, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten,

- a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallsausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - c) nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde;
3. für die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen und für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.

§ 2

Dem Ministerium der Justiz bleiben vorbehalten:

1. für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesberichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Finanzgerichts und für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 und 3,
2. für die Bediensteten des Ministeriums die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 und die Festsetzung der Unfallfürsorge nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Mi-

¹⁹⁾ GVBl. II 320-127

nisters der Justiz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 103)²⁰⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird aufgehoben.

§ 4

„Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 13²¹⁾

Anderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2, 6), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen und die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.

Artikel 14²²⁾

Anderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), und des § 25 der Hessi-

schen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), und des Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409)

bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. § 2 a wird aufgehoben.

Artikel 15²³⁾

Anderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926), und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

bestimmt die Ministerin der Justiz, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 5. Januar 1987 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Anordnung vom 3. August 1992 (GVBl. I S. 367), wird wie folgt geändert:

²⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 320-95

²¹⁾ Ändert GVBl. II 320-97

²²⁾ Ändert GVBl. II 322-72

²³⁾ Ändert GVBl. II 323-65

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Dem Oberlandesgericht werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz folgende Befugnisse übertragen.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Zentralen Besoldungsstelle Hessen befindet das Oberlandesgericht.“
3. In § 4 Nr. 1 werden die Worte „Beamten des Ministeriums und für die Richter und Staatsanwälte,“ durch die Worte „Bediensteten des Ministeriums,“ ersetzt.

Artikel 16²⁴⁾

Anderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
2. des § 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 2. Februar 1990 (GVBl. I S. 23), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Buchst. c und d gestrichen: Die bisherigen Buchst. e bis h werden Buchst. c bis f.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Nr. 1 Buchst. a bis f“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. a bis d“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden in Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f“ jeweils durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d“ er-

setzt und in Satz 1 Nr. 1 der Klammerzusatz „(einschließlich des Landes Berlin)“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, der Präsident des Landesarbeitsgerichts,“ und in Abs. 2 Nr. 6 der Klammerzusatz „(einschließlich des Landes Berlin)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „und den mittleren und gehobenen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a werden die Worte „sowie für den mittleren und gehobenen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit“ gestrichen.
 - b) In Buchst. b werden die Worte „sowie für die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit“ gestrichen.

Artikel 17²⁵⁾

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439) bestimmt die Ministerin der Justiz:

§ 1

Dem Oberlandesgericht wird vorbehaltlich des § 2 auch für die Bediensteten

1. der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
2. des Hessischen Finanzgerichts,
3. der Staatsanwaltschaften,
4. der Vollzugsanstalten und der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H. B. Wagnitz-Seminar —

die Befugnis übertragen, nach § 17 Abs. 5 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden.

§ 2

Dem Ministerium der Justiz bleiben die Befugnisse nach § 1 vorbehalten für die Staatsministerin oder den Staatsminister,

die Bediensteten des Ministeriums einschließlich der dorthin abgeordneten Bediensteten,

die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts,

²⁴⁾ Ändert GVBl. 323-92

²⁵⁾ GVBl. II 323-104

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Finanzgerichts
und die Generalstaatsanwältin oder den
Generalstaatsanwalt.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 6. April 1989 (GVBl. I S. 121)²⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 18²⁷⁾

Änderung der Anordnung
über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), des § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373), bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 199), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Hessischen Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen.
3. In den §§ 2 und 3 wird das Wort „Minister“ jeweils durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, der Präsident des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen.

²⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 323-88

²⁷⁾ Ändert GVBl. II 324-6

Artikel 19²⁸⁾

Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), bestimmt die Ministerin der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In den §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,“ gestrichen.

Artikel 20²⁹⁾

Änderung der Juristischen
Ausbildungsordnung

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Juristenbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 118), verordnet die Landesregierung:

Die Juristische Ausbildungsordnung in der Fassung vom 30. Januar 1986 (GVBl. I S. 61, 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Praktikum kann bei einem Regierungspräsidium, einem Landkreis, einer Gemeinde oder bei einer anderen vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem zuständigen Fachministerium bestimmten Verwaltungsbehörde abgeleistet werden.“
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Der Hessische Minister“ durch die Worte „Das Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Minister der Justiz und dem Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

²⁸⁾ Ändert GVBl. II 325-15

²⁹⁾ Ändert GVBl. II 322-78

2. In § 4 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 4 Satz 1 und § 24 a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern, jedoch weist der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, jedoch weist das Regierungspräsidium“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidiums“ ersetzt.
 - In Abs. 4 und 5 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „den Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
7. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Über die Anrechnung entscheidet das Ministerium der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zuständig für die Bestellung sind das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten jeweils für ihren Geschäftsbereich.“
9. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Der Minister“ durch die Worte „Das Ministerium“ ersetzt.
10. In § 21 a werden die Worte „der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister“ durch die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium“ ersetzt.
11. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
12. § 24 a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Minister der Justiz“ durch die Worte „Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
 - Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Ministerium der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung die Orte für die Durchführung der Lehrgänge.“
13. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

Dritter Teil

Schlußvorschrift

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Januar 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Die Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Die Ministerin für Jugend,
Familie und Gesundheit
Blaul

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 1993
(Zulassungszahlenverordnung 1993)*)**

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 1993 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	194	0	194	0	194	0	194		
Biologie	0	111	0	111						
Elektrotechnik	0									
Informatik	0									
Maschinenbau	0									
Psychologie	0	50	0	50						
Wirtschaftsinformatik	0	61	0	61						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0	87	0	87						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0	155	0	155						
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	0	110	0	110	0	110				
Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Automatisierungstechnik, Energietechnik und Telekommunikation	0	265	0	265	0	265				
Industriedesign	0	44	0	44	0	44	0	44		
Industriedesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), die keine sonstige Hoch- schulzugangsberechtigung besitzen	0									
Informatik	0	100	0	100	0	100				
Information und Dokumentation	0	55	0	55	0	55				
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	0	55	0	55	0	55				
Kommunikationsdesign	0	81	0	81	0	81	0	81		

*) GVBl. II 70-169

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	75	110	50	110	50	110				
Elektrotechnik, Studienort Gießen	60	110	40	110	40	110				
Informatik	0	120	0	120	0	120				
Maschinenbau, Studienort Friedberg	60	75	50	75	50	75				
Maschinenbau, Studienort Gießen	75	75	50	75	50	75				
Technisches Gesundheitswesen	90	90	90	90	90	90				
Wirtschaft	43	140	60	140	60	140				
Wirtschaftsingenieurwesen	60	100	60	100	60	100				
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur	0	96	0	96	0	96	0	96		
Biologie	0	45	0	45	0	45	0	45		
Elektrotechnik	0	202	0	202	0	202	0	202		
Landschaftsplanung	0	54	0	54	0	54	0	54		
Sozialwesen	0	330	0	330	0	330	0	330		
Stadtplanung	0	62	0	62	0	62	0	62		
Wirtschaftswissenschaften	0	320	0	320	0	320	0	320		
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	140									
Biologie	0	130	0	130	0	130	0	130		
Humanbiologie	0	38	0	33						
Informatik	0									
Medizin	165	165	165	165	145	141	141	141	141	162
Pharmazie	89	81	81	81	81	81	81	81		
Psychologie	0	105	0	105	0	105	0	105		
Rechtswissenschaft	0									
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	37	32	32	32	32	32	32	32	32	32
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	46	51	46	51	46	51				
Elektrotechnik	75									
Fernsehtechnik	30	30	30	30	30	30				
Gartenbau	0	60	0	60	0	60				
Informatik	0	90								
Innenarchitektur	35	34	35	34	35	34				
International Business Administration	40	40	40	0	0	0				
Kommunikationsdesign	28	36	28	36	28	36				
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung besitzen	2									
Landespflege	0	43	0	43	0	43				
Maschinenbau	90									
Sozialwesen	0	123	0	123	0	123				
Weinbau/Getränketechnologie	0	83								
Wirtschaft	70	130	70	130	70	130				

B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Hochschule Darmstadt Biologie	0							
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Biologie	0	30	0	30				
3. Justus-Liebig-Universität Gießen Biologie	0							
4. Gesamthochschule Kassel Biologie	0							
5. Philipps-Universität Marburg Biologie	0							

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4				
1. Fachhochschule Frankfurt am Main Wirtschaftsingenieurwesen	0	35						
2. Fachhochschule Fulda Europäische Unternehmensführung	0							
3. Justus-Liebig-Universität Gießen Weinbau und Oenologie	0							
4. Gesamthochschule Kassel Ökologische Umweltsicherung Supervision	60 0	0 30						

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

- in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 215), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238),
- in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Wetterau“*)**

Vom 25. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 13) wird für die in Karten im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung vom 20. Dezember 1989 vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminen-

straße 1–3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreisauausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Gießen, Ostanlage 39–41, 6300 Gießen, des Main-Kinzig-Kreises, Eugen-Kaiserstraße 9, 6450 Hanau, und des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Anlage

Artikel 2

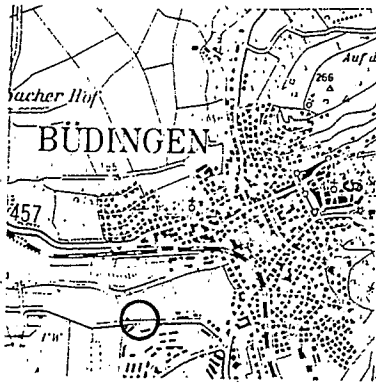
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1992

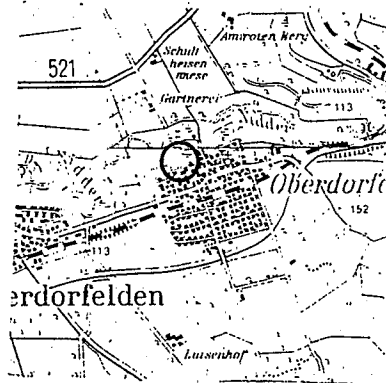
Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 881-28

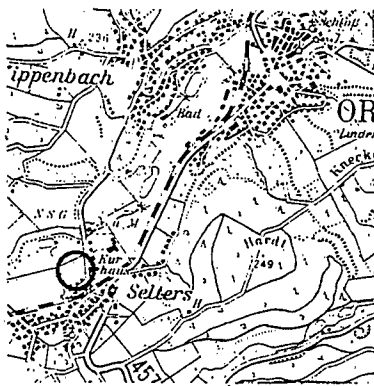
**Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“**



Büdingen



Schöneck



Ortenberg

Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter L 5718, L 5720, L 5918

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krabs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.